



Abwasser aus Druckereibetrieben

Mit dem Anhang 56 Abwassergesetz wird eine Vereinheitlichung der Vollzugpraxis bei Abwasserreinleitung durch Druckereien angestrebt. Er ist bereits zum 01. Juni 2000 in Kraft getreten.

Er gilt für alle Abwässer, die bei der Produktion in den unter Abschnitt A Absatz 1 genannten Bereichen, u.a. Flachdruck (A [1] 3.), anfallen. Allerdings ist auch eine Begattellregelung enthalten, die solche Betriebe ausnimmt, die weniger als 250 m³ Frischwasser pro Jahr für die Produktion einsetzen, das Abwasser in einer biologischen Kläranlage behandelt wird und bestimmte Abwasserströme nicht eingeleitet werden.

Wird im Sinne dieses Anhangs Feuchtmittel als Abwasser eingeleitet, muss es grundsätzlich den im Abschnitt B formulierten „Allgemeinen Anforderungen“ genügen.

Indirekteinleiter, also solche Betriebe, die ihr Abwasser über die öffentliche Kanalisation einleiten, müssen außerdem den in Abschnitt D genannten Kriterien genügen. Die im Absatz 1 Spalte 3 genannten Grenzwerte treffen für den Offsetdruck zu. Wichtig ist, dass die genannten Grenzwerte vor dem Vermischen mit anderen Abwässern, d.h. am Entstehungsort, gelten.

Hinsichtlich dieser Grenzwerte kann festgestellt werden, dass neben einer möglichen Überschreitung des Grenzwertes für Kupfer durch den Eintrag von Cyan und eines Einflusses auf den AOX-Wert durch das Gelbpigment, die im Feuchtmittelzusatz und in den Systemreinigern enthaltenen Biozide zu einer deutlichen Überschreitung des AOX-Grenzwertes führen.

Da die AOX-Belastung durch die Biozide im Feuchtmittel (und möglicherweise ins Feuchtmittel gelangte Gelb-Farbe) hervorgerufen wird, kann nur durch Änderung der Biozide Abhilfe geschaffen werden. Durch einfache mechanische Filtration lässt sich der AOX-Gehalt nicht beeinflussen. Als Alternative zu den derzeitigen AOX-haltigen Bioziden stehen allerdings nur Formaldehyd-Depot-Verbindungen zur Verfügung.

Alternative Verfahren zur Bekämpfung von Mikroorganismen im Feuchtmittel, die dann auf AOX-haltige Biozide bzw. auf Biozide allgemein verzichten könnten (UV-Bestrahlung, Beaufschlagung mit Wasserstoffperoxid) befinden sich in der Erprobung – sind allerdings noch nicht praxisreif.

Bei Überschreitung des Grenzwertes für Kupfer kann möglicherweise durch eine bessere Filtration des Feuchtmittels die in das Feuchtmittel gelangte Cyan-Farbe besser entfernt und damit die Belastung gesenkt werden.

Aus Sicht des Zulieferers kann daher momentan nur die Entsorgung des gebrauchten Feuchtmittels oder der Spülflüssigkeit als überwachungsbedürftiger Abfall empfohlen werden – es sei denn, der Druckereibetrieb findet mit der örtlichen Behörde eine andere Vereinbarung.

Da das Feuchtmittel im Offsetdruck verfahrensgemäß verbraucht wird, fällt nur im Falle der Reinigung des Feuchtmittelkreislaufs Feuchtmittel und/oder Spülflüssigkeit als Abwasser an. Zwei mal im Jahr 500 Liter ... – dieses Argument kann als Verhandlungspunkt bei Gesprächen mit der zuständigen Behörde dienen.